

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Czuppon und Sesselmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Thüringer Feuerwehren als Tunnelbasiseinheiten (TBE) entlang der in Thüringen gelegenen Streckenabschnitte 8.1 und 8.2 der Neu- und Ausbaustrecke des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit Nr. 8 (VDE 8)**

Für die in Thüringen gelegenen Streckenabschnitte 8.1 und 8.2 der Neu- und Ausbaustrecke des VDE 8 mit zahlreichen Eisenbahntunneln wurden zahlreiche einsatztaktische Züge der Feuerwehren als TBE mit spezieller Ausrüstung und Ausbildung für Menschenrettung und Brandbekämpfung in unterirdischen Verkehrsanlagen gebildet. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den meisten, TBE in Thüringen bildenden Feuerwehren um freiwillige Feuerwehren handelt. Auch für die TBE bildenden Feuerwehren in Thüringen gilt hinsichtlich der Einsatzgrundzeit die Regelvorschrift des § 3 Abs. 4 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO).

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3501** vom 21. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. August 2022 beantwortet:

1. Welche Feuerwehren in Thüringen entlang der in Thüringen gelegenen Streckenabschnitte 8.1 und 8.2 der Neu- und Ausbaustrecke des VDE 8 sind als einsatztaktische Züge der Feuerwehren TBE mit spezieller Ausrüstung und Ausbildung für Menschenrettung und Brandbekämpfung in unterirdischen Verkehrsanlagen (bitte einzeln geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Städten ausweisen)?

Antwort:

Die TBE setzen sich gemäß Einsatzkonzept Neubaustrecke VDE 8.1 jeweils aus einem Einsatzleitwagen (ELW), zwei Löschfahrzeugen (LF), einem Rüstwagen (RW) sowie einem Mannschaftstransportwagen (MTW) zusammen. Jeder beteiligte Landkreis und jede beteiligte kreisfreie Stadt hält mindestens zwei TBE vor, welche durch Sonderfahrzeuge, wie den ELW des Führungsdienstes, einen Führungskraftwagen Thüringen (FüKW-TH), einen Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW A/S) und den spezifisch für die Bedürfnisse VDE 8.1 von der Deutschen Bahn AG (DB AG) beschafften und ausgestatteten Gerätewagen Logistik 2 (GW L2), ergänzt werden. Um den großen Personal- und Fahrzeugbedarf decken zu können, setzen sich die einzelnen TBE zu einem Großteil aus mehreren Feuerwehren zusammen. In der Anlage sind alle an der Gestellung der TBE und/oder der Sonderfahrzeuge beteiligten Feuerwehren, geordnet nach Streckenabschnitten und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten, aufgelistet.

2. Welche Feuerwehren nach Frage 1 sind Berufsfeuerwehren nach § 10 Abs. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) oder Werkfeuerwehren nach § 17 ThürBKG (bitte einzeln geordnet nach Berufs- und Werkfeuerwehr ausweisen)?

Antwort:

Einzig an der Gestellung der TBE mitwirkende Berufsfeuerwehr nach § 10 Abs. 1 ThürBKG ist die Berufsfeuerwehr Erfurt (vergleiche Anlage zu Frage 1). An der Gestellung der TBE wirken keine Werkfeuerwehren mit.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage ist für Thüringen die Einsatzstärke einsatztaktische Züge der Feuerwehren als TBE mit spezieller Ausrüstung und Ausbildung für Menschenrettung und Brandbekämpfung in unterirdischen Verkehrsanlagen geregelt?

Antwort:

Grundsätzlich regelt die Mannschaftsstärke taktischer Einheiten der Feuerwehren bis zur Zugstärke die Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 3 "Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz". Diese beschreibt für die taktische Einheit des Zuges in der Regel eine Mannschaftsstärke von 22 Feuerwehrangehörigen. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürBKG obliegt die Aufstellung von Alarm- und Einsatzplänen in Thüringen für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe den Gemeinden. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Einheitlichkeit und Interoperabilität bei Einsätzen im Bereich der VDE 8.1 wurde in einem jahrelangen Arbeitsprozess der betroffenen Landkreise im Rahmen derer Aufgabenwahrnehmung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ThürBKG und in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt, der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sowie dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zur Entwicklung des Einsatzkonzeptes Neubaustrecke VDE 8.1 auf Basis der FwDV 3 die einsatztaktische Vorgehensweise erarbeitet und damit die Mannschaftsstärke der TBE auf 21 Feuerwehrangehörige festgelegt.

4. Welche der Feuerwehren nach Frage 1 können ganztägig und in welchem Umfang mit ausreichend qualifizierten Feuerwehrangehörigen die in § 3 Abs. 4 ThürFwOrgVO normierte Einsatzgrundzeit sicherstellen?

Antwort:

Die in § 3 Abs. 4 ThürFwOrgVO beschriebenen Zeiten für die Stufen 1 bis 3 beziehen sich auf die Ausrückebereiche der Gemeindefeuerwehren nach § 1 Abs. 2 Satz 1 ThürFwOrgVO beziehungsweise überörtlichen Ausrückebereiche der Stützpunktfeuerwehren nach § 5 Abs. 3 Satz 1 ThürFwOrgVO. Insoweit handelt es sich bei der Sicherstellung der beschriebenen Zeiten um Aufgaben der Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG beziehungsweise der Landkreise nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG.

Diese Aufgaben erfüllen sie als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist damit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden beziehungsweise konkret vorliegen. Zu den konkreten örtlichen Gegebenheiten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus besteht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht des Landes. In Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen sind die Rechtsaufsichtsbehörden zur Informationsbeschaffung nur dann befugt und verpflichtet, soweit dies der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Kommunalverwaltung dient. Aus der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Eingriffsrechte der Kommunalaufsicht, einschließlich des Informationsrechts, restriktiv ausgeübt werden müssen.

5. Falls Feuerwehren nach Frage 1 mit ausreichend qualifizierten Feuerwehrangehörigen die in § 3 Abs. 4 ThürFwOrgVO normierte Einsatzgrundzeit nicht selbst sicherstellen können, warum nicht und wie erfolgt in diesem Fall eine Gewährleistung der Einsatzgrundzeit nach § 3 Abs.4 ThürFwOrgVO?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu den örtlichen Gegebenheiten vor (vergleiche Antwort zu Frage 4).

6. Sind für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige von Freiwilligen Feuerwehren, die einsatztaktische Züge als TBE mit spezieller Ausrüstung und Ausbildung für Menschenrettung und Brandbekämpfung in unterirdischen Verkehrsanlagen bilden, spezielle örtliche Arbeitsplatzbindungen am Standort ihrer Freiwilligen Feuerwehr wie sichergestellt?

Antwort:

Grundsätzlich haben die Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Feuerwehr aufzustellen. Die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, zum Beispiel über Maßnahmen wie eine spezielle örtliche Arbeitsplatzbindung, liegt demnach ebenfalls im Aufgabenbereich der Gemeinden. Der Landesregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse zu den örtlichen Gegebenheiten vor (vergleiche Antwort zu Frage 4).

7. Falls Frage 6 mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Die Landkreise erfüllen mit dem Einsatzkonzept Neubaustrecke VDE 8.1 ihre Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ThürBKG (vergleiche Antwort auf Frage 3) und binden die Feuerwehren in Einklang zu deren Alarm- und Einsatzplänen in dieses Konzept ein. Insofern unterscheidet sich die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der TBE aus Sicht der Landesregierung nicht von der kommunalen Gefahrenabwehr und erfordert entsprechend keine darüber hinausgehenden Maßnahmen. Die Gewährleistung der Gefahrenabwehr im Bereich der VDE 8.1 im Fall von Paralleleinsätzen im kommunalen Bereich und/oder ein notwendiger Kräfteaustausch bei längeren Einsatzlagen wird durch die redundante Vorhaltung und niederschwellige Alarmierung anderer TBE sichergestellt.

Hinzu kommt ergänzend, dass nach Auffassung der Landesregierung das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Grundgesetz) und freie Berufswahl (Artikel 12 Grundgesetz) einer örtlichen Arbeitsplatzbindung entgegensteht.

8. Wie kann nach Auffassung der Landesregierung die in § 3 Abs. 4 ThürFwOrgVO normierte Einsatzgrundzeit mit ausreichend qualifizierten Feuerwehrangehörigen bei Freiwilligen Feuerwehren, die einsatztaktische Züge als TBE mit spezieller Ausrüstung und Ausbildung für Menschenrettung und Brandbekämpfung in unterirdischen Verkehrsanlagen bilden, dauerhaft sichergestellt werden?

Antwort:

Bei den TBE handelt es sich nicht um eine Gemeinde- oder Stützpunktfeuerwehr, sondern um eine taktische Einheit, gebildet in der Regel aus mehreren Feuerwehren (vergleiche Antwort zu Frage 1). Aus diesem Grund sind die Tunnelbauwerke der Neubaustrecke VDE 8.1/8.2 nicht als Ausrückebereiche (vergleiche Antwort zu Frage 4) im Sinne der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung zu verstehen. Die in § 3 Abs. 4 ThürFwOrgVO beschriebenen Zeiten finden auf den Einsatz der TBE entsprechend keine Anwendung. Darüber hinausgehend stellt die Sicherstellung der beschriebenen Zeiten nach § 3 Abs. 4 ThürFwOrgVO eine Aufgabe der Gemeinden beziehungsweise Landkreise dar (vergleiche Antwort zu Frage 4).

Maier  
Minister

Anlage\*

#### Endnote:

\* Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar der Antwort der Landesregierung mit Anlage erhielten jeweils vorab die Fragesteller, die Fraktionen sowie die Parlamentarischen Gruppen. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlage zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachennummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: [www.parldok.thueringen.de](http://www.parldok.thueringen.de) eingesehen werden.